

STATUTEN DES VEREINS „ARBEITSGUPPE ALLERGOLOGIE DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR DERMATOLOGIE UND VENEROLOGIE“ (Dezember 2025)

PRÄAMBEL:

Allergologische Erkrankung und Intoleranzreaktionen gehören zu den sozialmedizinisch bedeutendsten Leiden unserer Bevölkerung und betreffen einen großen Prozentsatz dermatologischer Patienten. Allergologie ist deshalb in Österreich schon seit vielen Jahrzehnten integraler Bestandteil des Sonderfachs Dermatologie und Venerologie und wird in diesem gelehrt und geprüft. Auch die Spezialisierung auf dem Gebiet der Allergologie erfolgt in großen Teilen im Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie.

Ärzte, die an der Mitarbeit und Weiterbildung in Allergologie interessiert sind und die auch aus anderen Fachbereichen stammen können, schließen sich in der Arbeitsgruppe Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (ÖGDV) zusammen und geben sich folgende Satzungen.

§1. Die Bildung des Vereins „Arbeitsgruppe Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“ erfolgt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der ÖGDV.

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgruppe Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (abgekürzt: AG Allergologie der ÖGDV). Der Sitz des Vereins ist in Wien.
2. Die Arbeitsgruppe Allergologie ist ein Zweigverein der ÖGDV und übt ihre Tätigkeit autonom im Rahmen der ÖGDV aus.
3. Die Arbeitsgruppe ist mit Zustimmung der ÖGDV berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen als selbstständiges Mitglied beizutreten sowie nationale und internationale Kongresse zu veranlassen.

§2. Zweck des Vereins:

1. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und dient der Aufgabe der Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der diagnostischen und therapeutischen Verfahren, des Erfahrungsaustausches sowie die Publikation neuester Erkenntnisse und die Bewahrung des wissenschaftlichen, diagnostischen und therapeutischen Standards erfolgenden Gebieten:
 - Typ I-Allergien der Haut und hautnaher Schleimhäute
 - Insektengiftallergie
 - Nahrungsmittelallergie

- Arzneimittelallergie
- Intoleranzreaktionen
- Typ IV-Allergie der Haut und hautnaher Schleimhäute
- Atopische Dermatitis
- mastzellvermittelten Erkrankungen wie zB. Urtikaria, Mastozytose
- Angioödem, incl. hereditäres Angioödem

In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Zusammenarbeit von Kollegen aus Klinik, Forschung und Praxis sowie auch mit anderen interessierten Personen und Institutionen entwickelt, koordiniert und interdisziplinär gestaltet werden.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) sowie des § 4a Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG). Nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§3 Tätigkeiten/Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks:

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Tätigkeiten:
 - a. Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Kursen zum Zwecke der besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung für interessierte Ärzte.
 - b. Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen und Symposien auf nationaler und internationaler Ebene.
 - c. Mitwirkung an nationalen und internationalen Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen.
 - d. Einrichtung von Expertengruppen für einzelne fokussierte Themenbereiche.
 - e. Hilfestellung, Beratung und Koordinierung bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten von Mitgliedern.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.
 - g. Vergabe von Fördermitteln für wissenschaftliche Projekte von Mitgliedern der Gesellschaft.
 - h. Vergabe von Reisekostenunterstützung für angestellte Ärzte in Ausbildung, sofern diese für die Reise keine anderweitige Unterstützung bekommen.
 - i. Verleihung von Preisen (Vergabe von Preisen und Stipendien zum Zweck der Förderung des unter § 2 angeführten Zweckes unter den Voraussetzungen des § 40b BAO idF BGBl 2023/188 bzw. in der jeweils geltenden Fassung).
 - j. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Fonds, Stiftungen und Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

- k. Weiters kann der Verein gemäß § 40 Abs. 1 BAO Erfüllungsgehilfen einsetzen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn sein Wirken dadurch unmittelbar und ausschließlich einen begünstigten Zweck des Vereins fördert.
 - l. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - m. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen, Kongressen, Seminaren, Präsentationen, Publikationen;
 - d) Vermächtnisse, Sammlungen;
 - e) Förderungen;
 - f) Sponsoreneinnahmen;
 - g) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - h) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
 - i) Erträge aus Kooperationen;
 - j) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - k) Einnahmen aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 BAO oder des § 45 Abs. 2 BAO zutreffen. Weiters durch Einnahmen aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs. 1 und Abs. 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO vorliegt.
4. Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich nur für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks in Verbindung mit § 4a Abs. 2 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10% der Spendeneinnahmen belaufen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen

keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

6. Allfällige Zufallsgewinne dürfen ebenfalls ausschließlich für den begünstigten Zweck verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Korrespondierenden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Arbeitsgruppe Allergologie kann jedes ÖGDV-Mitglied werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Akademiker aufgenommen werden, die nicht ÖGDV-Mitglieder sind, die an den speziellen Aufgaben der Arbeitsgruppe interessiert sind, oder die durch ihre Tätigkeit den Zielsetzungen der Arbeitsgruppe nahestehen und sich für die Verwirklichung dieser Ziele auch ohne aktive Mitarbeit einsetzen. Außerordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Arbeitsgruppe Allergologie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied der Arbeitsgruppe kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielsetzungen der Arbeitsgruppe interessiert ist. Fördernde Mitglieder besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht, ihr Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder können nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe bei Veranstaltungen aktiv am Programm mitwirken.

4. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder der Arbeitsgruppe können nicht-österreichische allergologische Wissenschaftler werden, die sich Verdienste um die Arbeitsgruppe für Allergologie der ÖGDV erworben haben. Pro Jahr können höchstens 2 korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

5. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann aufgenommen werden, wer sich als nicht österreichischer Wissenschaftler auf dem Gebiet der Allergologie verdient gemacht hat, hervorragendes internationales Ansehen genießt und mit der Arbeitsgruppe in Kontakt steht. Pro Jahr kann nur ein Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes ordentliche Mitglied und außerordentliche Mitglied der Arbeitsgruppe ist berechtigt, dem Vorstand geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen. Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und bei ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluss.
Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit dem Einlangen der Erklärung rechtswirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt dadurch unberührt. Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann unter Angabe von Gründen im Vorstand beantragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung aufgrund eines einstimmig beschlossenen Antrages des Vorstandes.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben – soweit §4 nicht anders bestimmt – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV teilzunehmen. Die Mitglieder haben ferner das Recht, an jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung, und zwar binnen 4 Wochen ab Einlagen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.,

Kollegen/innen in Ausbildung und Mitglieder ohne regelmäßiges Erwerbseinkommen können auf formlosen Antrag vom Vorstand vorübergehend von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der ÖGDV-Statuten.

§7 Organe der Arbeitsgruppe und ihre Aufgaben

- (1) die Mitgliederversammlung (§8);
- (2) der Vorstand (§ 9-§10)
- (3) die Rechnungsprüfer/innen (§11);
- (4) der Beirat (§12)
- (5) Expertenforen (§13)
- (6) das Schiedsgericht (§14).

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens 1x im Jahr einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Antrags vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt den Arbeitsplan, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der/des Kassiers/in.
3. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 30 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingelangte Anträge können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit in die einfache Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung fällt – sofern nicht anders bestimmt - ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (§7, Absatz 2), bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
8. Auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin kann die ordentliche Mitgliederversammlung als Videokonferenz abgehalten werden („virtuelle ordentliche Mitgliederversammlung“). Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen

Verbindung in Echtzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Für die Einberufung einer virtuellen ordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für die Einberufung der ordentlichen Präsenz-Mitgliederversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Einberufung weiters bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer virtuellen ordentlichen Mitgliederversammlung hat auf einer durch den Vorstand ausgewählten EU-DSGVO-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung zu übermitteln.

9. Auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin im Wege einer Videokonferenz abgehalten werden („virtuelle außerordentliche Mitgliederversammlung“). Für die Einberufung einer virtuellen außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Einberufung einer außerordentlichen Präsenz-Mitgliederversammlung sowie diejenigen über die Einberufung der ordentlichen virtuellen Mitgliederversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahl der konkreten Video-Konferenz-Plattform – unabhängig davon, von welcher berechtigten Personengruppe bzw. Person das Verlangen auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeht – jedenfalls dem Vorstand obliegt. Auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin kann jede außerordentliche Mitgliederversammlung auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Mitglieder („Beschlussfassung im Umlaufwege“) durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlungsinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind schnellstmöglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung; Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen.
10. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat entweder auf einer durch den Vorstand ausgewählten EU-DSGVO-konformen digitalen Abstimmungstools oder per e-mail zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln. Die Substitution der ordentlichen Mitgliederversammlung – unabhängig davon, ob diese virtuell oder in Anwesenheit der Mitglieder stattfindet – durch eine elektronische Abstimmung der Mitglieder ist unzulässig.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Aufnahme von Mitgliedern über Antrag des Vorstands.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§10 Vorstand

1. Die Leitung der Arbeitsgruppe Allergologie obliegt dem Vorstand. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Sekretär/in und der/dem Kassier/in.
3. Die ordnungsgemäße Geldgebarung der Arbeitsgruppe obliegt der/dem Kassier/in. Sie/Er ist verpflichtet, jährlich 1x dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Arbeitsgruppe Allergologie wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n nach außen vertreten. Allerdings kann der/dem Sekretär/in die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen werden.
4. Da der Vorstand der Arbeitsgruppe mit dem Vorstand der ÖGDV eng zusammenarbeiten muss, kann nur ein ÖGDV-Mitglied (ordentliches Mitglied der Arbeitsgruppe) zur/zum Vorsitzenden gewählt werden.
5. Eine anstehende Vorstandswahl muss mind. 3 Monate vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Vorschläge für Vorstandsmitglieder können vom Vorstand oder ordentlichen Mitglieder bis 6 Wochen vor der Vorstandswahl eingebracht werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die Funktionsdauer des Vorstandes bleibt aber jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes aufrecht. Bei absehbarer Verhinderung der jährlichen Mitgliederversammlung in Präsenzform ohne die Möglichkeit einer persönlichen und geheimen Wahl kann auf Antrag des Vorstandes bis 6 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung die

schriftliche Stimmabgabe per Post oder anonymisierter online Wahl erfolgen. Die Stimmabgabe per Briefwahl muss in einem geschlossenen Kuvert 3 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat der AG Allergologie eingelangt sein (es gilt das Datum des Posteingangstempels). Über die Art der alternativen Wahlmöglichkeit entscheidet der Vorstand bis 10 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
10. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt dem Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
11. Die Mitgliederversammlung kann – sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt zeitgerecht eingereicht wurde - jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nötig.
12. Außer durch Enthebung (Absatz 10) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Rücktritt. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten und wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
13. Zwei Rechnungsprüfer/innen entlasten die/den Kassier/in einmal pro Jahr bei der Mitgliederversammlung.

§11 Rechnungsprüfung

1. Die Überprüfung des Kassenberichtes vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sowie die laufende Geschäftskontrolle obliegt den beiden Rechnungsprüfern/innen der Arbeitsgruppe Allergologie.
2. Die Ausfertigung des Kassenberichtes wird vom Vorstand dem Vermögensverwalter der ÖGDV zur Kenntnis übermittelt.
3. Ernennung von zwei Rechnungsprüfer/innen. Wahlvorschläge für dieses Amt können von jedem ordentlichen Mitglied bis 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden; sie müssen vom Vorstand und dann von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§12 Beirat

Dem Vorstand beratend zur Seite gestellt ist ein Beirat, bestehend aus:

- (1) Personen, die zuvor im Vorstand der Arbeitsgruppe Allergologie eine Aufgabe übernommen hatten.
- (2) Mitglieder der AG Allergologie, die für die AG Allergologie außerordentliche Verdienste geleistet haben.
- (3) Personen, die mit der Leitung von Allergieambulanzen und -ambulatorien betraut sind, sowie deren Stellvertreter.

Der Verbleib im Beirat ist zeitlich nicht befristet, solange sich die Personen aktiv in der AG Allergologie beteiligen. Ein unentschuldigtes Fehlen bei der Mitgliederversammlung und /oder weiteren einberufenen Terminen wie zB. Klausur über mehr als 2 Jahre führt zur Entlassung aus dem Beirat.

§13 Expertenforen

Der Vorstand kann auf Ansuchen von Mitgliedern klinische oder wissenschaftliche Expertenforen einrichten. Der/die Sprecher/in kann auf Vorstandbeschluss auch als kooptiertes Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Vorstand aufgenommen werden.

- (1) Klinische Expertenforen haben klinische Schwerpunkte und klinisch-relevante Fragestellungen im Bereich Allergologie, Fragen der Ausbildung sowie Beratung in Gesundheitsfragen im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.
- (2) Wissenschaftliche Expertenforen sollen ein spezifisches wissenschaftliches oder wissenschaftspolitisches Thema zum Inhalt haben.

Expertenforen dienen auch der Vernetzungen von Ärzten und Wissenschaftler/innen innerhalb der AG Allergologie auf nationaler aber auch internationaler Ebene.

§14 Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht des ÖGDV berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Änderung der Satzung und Auflösung der Arbeitsgruppe

1. Über eine Änderung der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung über schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder über Antrag des Vorstandes. Vor der Verhandlung in der Mitgliederversammlung muss das Einvernehmen mit der ÖGDV hergestellt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die freiwillige Auflösung der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens 2/3 aller ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
 - b) In der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sind jedoch in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend, so muss eine neuerliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Der Beschluss muss eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern abgegeben gültigen Stimmen finden.
3. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen schriftlich anzeigen -.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.



PD DDr. Sabine Altrichter
(Präsidentin)



PD Dr. Christine Bangert
(Stellvertretende Präsidentin)